

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **120 (1940)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX.

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw. Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc. Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.

Vertrag zwischen der Stiftung zur Herausgabe der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“,

welche im Dezember 1939 durch die nunmehr aufgelöste Schweizerische Paläontologische Gesellschaft von 1874 errichtet worden ist, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Dr. H. G. Stehlin, und ihren Sekretär, Herrn Dr. Samuel Schaub,

einerseits

und der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft,

vertreten durch ihren Zentralpräsidenten, Herrn Prof. Gustav Senn, und ihren Sekretär, Herrn Prof. Rudolf Geigy, handelnd im Namen des Senats der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

anderseits,

ist folgender Vertrag abgeschlossen worden :

I.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft übernimmt an Stelle der im Dezember 1939 errichteten „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ die Verpflichtung, diese Zeitschrift weiter herauszugeben und für die Fortführung derselben unter den sub III. genannten Bedingungen zu sorgen.

II.

Die „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ übergibt dagegen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft ihr ganzes zur Zeit vorhandenes und bis zur definitiven Übertragung noch anwachsendes Vermögen zu Eigentum.

Demgemäss überträgt sie an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft :

- a) den ganzen Stock der Bände 1 bis 62 der „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ und der Separatabzüge aus diesen Bänden, gegenwärtig deponiert beim Kommissionsverlag E. Birkhäuser & Cie. in Basel und gegen Feuer usw. versichert zu Fr. 90,000;

- b) ihr gesamtes Wertschriftendossier, dessen Titel in der Beilage aufgezählt sind, und das bei der Schweizerischen Nationalbank in Basel in einem offenen Depot aufbewahrt wird und am 30. September 1940 einen Nominalwert von Fr. 62,000 besitzt;
- c) ihr Depositenguthaben bei der Handwerkerbank in Basel laut Depositenbüchlein Nr. 23,260, welches per 30. September 1940 ein Guthaben von Fr. 21,223.30 aufwies;
- d) ihr Barguthaben beim Kommissionsverlag E. Birkhäuser & Cie. in Basel, welches per 30. September 1940 Fr. 3505.45 betragen hat; ferner überträgt sie auf die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft
- e) ihren Anspruch an die Zinsen des von Dr. August Tobler in seinem am 16. März 1923 errichteten Testament der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft ausgesetzten Legates von nominal Fr. 60,000, dessen Erträgnisse nach den Vorschriften des Testaments zur Drucklegung von paläontologischen Arbeiten in der Zeitschrift „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ (jetzt: „Schweizerische Paläontologische Abhandlungen“) verwendet werden sollen.

III.

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft nimmt diese Vermögenswerte entgegen und geht dafür folgende Verpflichtungen ein :

- a) Sie bestellt eine ständige Kommission im Sinne der Paragraphen 36 ff. ihrer Statuten unter der Bezeichnung „Kommission für die Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“, „Commission des Mémoires Suisses de Paléontologie“.
- b) Diese Kommission wird beauftragt, die bisher unter dem Namen „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“, „Mémoires de la Société Paléontologique Suisse“ erschiene Zeitschrift in der bisherigen Weise, jedoch unter dem Namen „Schweizerische Paläontologische Abhandlungen“, „Mémoires Suisses de Paléontologie“ herauszugeben.

Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar zunächst aus den vier durch den Senat am 26. Mai 1940 gewählten Mitgliedern des Stiftungsrates und einem weiteren, das nach Massgabe des § 37 der Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu ernennen ist. Bei Ersatzwahlen ist ebenfalls nach § 37 zu verfahren.

Die Wegleitung für die Tätigkeit dieser Kommission ist in einem besonderen Reglement niedergelegt.

- c) Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft bildet aus den hiivor aufgeführten ihr übertragenen Vermögenswerten einen separat verwalteten Fonds, der ausschliesslich zur Herausgabe

der „Abhandlungen“ bestimmt ist, und betraut mit der Vermögensverwaltung und der Betriebsrechnung ihr Quästorat.

- d) Die im Wertschriftendossier bei der Schweizerischen Nationalbank in Basel deponierten Wertschriften im Nominalbetrag von Fr. 62,000 (zweiundsechzigtausend Franken) werden ausdrücklich als unantastbares Vermögen bezeichnet, von dem nur der Zinsertrag verwendet werden darf. Bei Rückzahlung einzelner Wertschriften dieses unantastbaren Vermögens sollen die zurückbezahlten Beträge jeweils in möglichst sicheren Wertschriften, Hypotheken usw. angelegt werden. Der Quästor der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft besorgt diese Neuanlagen nach Fühlungnahme mit dem Präsidenten der Kommission.
- e) Die sub II. a) (Erlös aus verkauften „Abhandlungen“), b) (Zinsgänge des Wertschriftendossiers), c), d) und e) (Zinsen des Tobler-Fonds) genannten Mittel bilden den Betriebsfonds der Kommission.
- f) Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft darf durch die Tätigkeit der Kommission über deren Mittel hinaus nicht belastet werden.

IV.

Dieser Vertrag soll auf den 1. Oktober 1940 in Kraft treten und durchgeführt werden. Die Vermögenswerte, welche an die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft zu übertragen sind, werden in dem Umfange und dem Bestande, den sie auf diesen Zeitpunkt haben, abgetreten.

V.

Nach Durchführung dieses Vertrages und Übertragung der Vermögenswerte löst sich die „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ auf und wird im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt gelöscht.

Geschehen in Basel, den 1. Oktober 1940
und doppelt ausgefertigt.

Für die Stiftung
zur Herausgabe
der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“

Der Präsident :
Dr. H. G. Stehlin.

Der Sekretär :
Dr. S. Schaub.

Für die Schweizerische
Naturforschende Gesellschaft

Der Zentralpräsident :
Prof. Dr. G. Senn.

Der Zentralsekretär :
Prof. Dr. R. Geigy.

Reglement der Kommission für die „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“

I. Zweck

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft ist im Besitz von Vermögenswerten, die ihr durch Vertrag vom 1. Oktober 1940 von der am 6. Dezember 1939 begründeten „Stiftung zur Herausgabe der Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ abgetreten worden sind.

§ 2. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft hat durch den vorerwähnten Vertrag die Verpflichtung übernommen, die Abhandlungen unter dem Namen „Schweizerische Paläontologische Abhandlungen“ „Mémoires suisses de Paléontologie“ in bisheriger Weise weiterzuführen, die obigen Betriebsmittel ausschliesslich für diesen Zweck zu verwenden und mit der Durchführung dieser Aufgaben eine ständige Kommission im Sinne von Paragraph 36 ihrer Statuten zu betrauen.

II. Organisation

§ 3. Die Kommission für die „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden gemäss § 37 der Statuten der S. N. G. auf eine Amtsdauer von sechs Jahren durch den Senat gewählt, und zwar auf Vorschlag der Kommission, nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Zentralvorstand. Ihre Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Sie sind wieder wählbar.

§ 4. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt für ihre Amtsdauer einen Präsidenten, der als solcher Mitglied des Senates der S. N. G. ist, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Redaktor und einen stellvertretenden Delegierten in den Senat. Dabei bleibt es ihr anheimgestellt, mehrere dieser Ämter ein und demselben Mitgliede zu übertragen. Die Vermögensverwaltung und die Betriebsrechnung besorgt der Quästor der S. N. G.

Der Präsident führt im Rahmen der Kompetenzen seiner Kommission die rechtsgültige Unterschrift.

Veränderungen in der Präsidentschaft sind dem Zentralvorstand sofort anzuzeigen.

§ 5. Kommissionssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte wünschenswert erscheinen lassen oder zwei Mitglieder es schriftlich verlangen.

Bei Beschlussfassungen stimmt der Präsident mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Im übrigen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege gefasst werden.

Der Zentralvorstand ist über die Abhaltung der Sitzungen und deren Traktanden in Kenntnis zu setzen und hat das Recht, zu den Sitzungen einen Vertreter mit beratender Stimme abzuordnen.

§ 6. Die Kommission reicht dem Zentralvorstand jeweilen auf den 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit ein.

§ 7. Ausser Gebrauch gesetzte Protokolle und andere auf die Tätigkeit der Kommission bezügliche Akten werden geordnet dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung übergeben.

III. Finanzhaushalt

§ 8. Die in § 1 genannten Vermögenswerte bestanden bei der Übernahme durch die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft aus :

- a) dem ganzen Stock der erschienenen 62 Bände der „Abhandlungen der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ („Mémoires de la Société Paléontologique suisse“) und der Separate aus denselben, gegen Feuer usw. versichert zu Fr. 90,000.—;
- b) dem gesamten Wertschriftendossier der aufgelösten Stiftung im Nominalwert von Fr. 62,000.—;
- c) einem Depositenguthaben von Fr. 21,223.30;
- d) einem Barguthaben beim Kommissionsverlag der „Abhandlungen“ von Fr. 3505.45; wozu noch kommt
- e) der Anspruch auf die Zinsen des von Dr. August Tobler in seinem am 16. März 1923 errichteten Testament der „Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft“ ausgesetzten und von dieser verwalteten Legates von Fr. 60,000.—.

§ 9. Das in § 8, sub b) genannte Kapital ist nach dem Vertrag vom 1. Oktober 1940 als unantastbares Vermögen zu betrachten, von dem nur der Zinsertrag verwendet werden darf. Bei Rückzahlung einzelner Wertschriften dieses unantastbaren Vermögens sollen die zurückbezahlten Beträge jeweilen so sicher als möglich in Wertschriften, Hypotheken usw. angelegt werden.

Dieses unantastbare Vermögen kann durch Schenkungen vermehrt werden. Es ist auch statthaft, dasselbe aus Zinserträgen und sonstigen Einnahmen weiter zu äufnen, namentlich, wenn es sich als wünschenswert erweist, einer Geldentwertung oder einem Rückgang des Zinsfusses entgegenzuwirken.

§ 10. Die Rechnungsführung der Kommission wird durch das Quästorat der S. N. G. besorgt. Sie zerfällt in eine Vermögensrechnung für den unantastbaren Fonds und in eine Betriebsrechnung für die Herausgabe der „Schweizerischen Paläontologischen Abhandlungen“ und für die Spesen der Kommission. Wichtigere finanzielle Transaktionen (Neuanlagen usw.) werden vom Quästorat nach Fühlungnahme mit dem Kommissionspräsidenten durchgeführt.

§ 11. Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 12. Die der Kommission zur Lösung ihrer Aufgabe zur Verfügung stehenden Einnahmen bestehen nach obigem :

- a) aus dem Ertrag der Abonnemente und des Verkaufs älterer Bände und Separatabzüge;
- b) aus den Zinsen des in § 9 genannten Fonds und allfälligen Kontokorrentzinsen;
- c) aus dem Zinsertrag des Toblerfonds der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft.

IV. Redaktion

§ 13. Die „Abhandlungen“ sind als Quartzeitschrift in der bisherigen Form fortzuführen. Das Tempo, in dem sich die Bände folgen, soll nach Möglichkeit dem Zufluss der Manuskripte Rechnung tragen.

§ 14. Die „Abhandlungen“ sind zur Veröffentlichung von solchen Arbeiten aus dem Gesamtgebiet der Paläontologie bestimmt, welche einer umfangreicheren Illustration bedürfen. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission.

§ 15. Die Redaktion der „Abhandlungen“ wird durch den Redaktor in ständiger Fühlungnahme mit den übrigen Kommissionsmitgliedern besorgt.

§ 16. Die Kommission ist befugt, Druck-, Verlags- und Versicherungsverträge abzuschliessen, den Abonnementspreis der „Abhandlungen“ und den Verkaufspreis der alten Bände zu bestimmen, und eine Instruktion für die Autoren aufzustellen.

§ 17. Auf dem Titel der „Abhandlungen“ bezeichnet sich die Kommission gemäss § 36 der Statuten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft als Kommission der letztern. Sie liefert als solche je ein Exemplar ihrer Bände in das Archiv und in die Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft sowie in die Schweizerische Landesbibliothek.

§ 18. Der in den „Abhandlungen“ publizierende Autor braucht nicht Mitglied der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft oder der Schweizerischen Paläontologischen Gesellschaft zu sein. Doch wird Mitgliedern dieser Gesellschaften gegebenenfalls der Vorrang eingeräumt. Nur Arbeiten von Schweizern über Material jeglicher Provenienz, oder solche von Ausländern über schweizerisches Material oder ausländisches, das in schweizerischen Museen liegt, sind in die „Abhandlungen“ aufzunehmen. Über Ausnahmefälle hat die gesamte Kommission zu beschliessen.

Der Autor kann sich nach Belieben der deutschen, französischen oder italienischen — ausnahmsweise, auf Beschluss der Kommission, auch einer andern — Sprache bedienen.

Er erhält vierzig Freixemplare seiner Arbeit und kann auf rechtzeitig angemeldeten Wunsch weitere Exemplare zum Selbstkostenpreis beziehen.

In besondern Fällen (sehr kostspielige Drucklegungen; auswärtige Autoren; Dissertationen usw.) kann die Kommission vom Autor die Beibringung eines Zuschusses verlangen.

Die Herstellung der Illustrationsvorlage wird im allgemeinen als Sache des Autors betrachtet. Ausnahmsweise kann aber bei gutem Kassastand ein Beitrag an dieselbe geleistet werden.

Die Kosten von während des Druckes vorgenommenen Änderungen am Text fallen zu Lasten des Autors. An die gewöhnlichen, von der Druckerei verrechneten Korrekturen trägt die Kasse denjenigen Betrag bei, welcher drei Arbeitsstunden pro Bogen entspricht, während der Rest vom Autor zu bestreiten ist.